

**Gebührensatzung
für die Friedhöfe der Stadt Würselen vom
09.05.1997**

Stand: Januar 2019

Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Würselen vom 09.05.1997

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) - SGV NW 2023 in der zuletzt gültigen Fassung und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land NRW vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) - SGV NW 610 in der zuletzt gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Würselen in seiner Sitzung am 29.04.1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

GEGENSTAND DIESER SATZUNG

Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Würselen und ihrer Bestattungseinrichtungen (Benutzungsgebühren) sowie für besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung (Verwaltungsgebühren) werden Gebühren gemäß den nachstehenden Bestimmungen erhoben.

§ 2

GEBÜHRENSCHULDNER

- (1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet
 1. wer als Angehörige(r) der/des Verstorbenen bestattungspflichtig nach dem Bestattungsgesetz NRW in der jeweils gültigen Fassung ist,
 2. wer Nutzungsrechte erwirbt, verlängert oder übernimmt,
 3. wer die Erfüllung der Gebührenschuld durch eine von der Stadt Würselen abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat.
- (2) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühr ist verpflichtet, wer die in dieser Satzung enthaltenen besonderen Leistungen beantragt oder wer durch die Leistung unmittelbar begünstigt wird.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

GEBÜHRENMAßSTAB UND GEBÜHRENSATZ

- (1) Der jeweilige Gebührenmaßstab sowie der jeweilige Gebührensatz ergeben sich aus dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden, gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifnummern des Gebührentarifs erhoben.
- (2) Eine Verwaltungsgebühr, für die der Tarif einen Rahmen zwischen Höchst- und Mindestgebühren vorsieht, ist auf volle Deutsche DM festzusetzen. Bei der Festsetzung dieser Gebühren ist im Einzelfall zu berücksichtigen, welchen tatsächlichen Aufwand die besondere Leistung verursacht und welche Bedeutung, wirtschaftlichen Wert oder sonstigen Nutzen die Leistung für den Gebührenschuldner hat.

§ 4

VERWALTUNGSGEBÜHREN BEI ABLEHNUNG ODER ZURÜCKNAHME VON ANTRÄGEN SOWIE FÜR WIDERSPRUCHSBESCHEIDE

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969 in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich

nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 ENTSTEHUNG DER GEBÜHRENPFLICHT

Die Gebührenpflicht entsteht

1. für die Bereitstellung von Grabstätten mit ihrer Zuweisung oder der Verleihung eines Nutzungsrechtes,
2. für die gebührenpflichtige Benutzung der Friedhofseinrichtungen und Anlagen mit der tatsächlichen Inanspruchnahme,
3. für die antragsbedingten besonderen Leistungen mit Eingang des Antrages.

§ 6 FÄLLIGKEIT DER GEBÜHREN

Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides fällig. Für besondere Leistungen kann die Gebühr vor Vornahme der Leistung gefordert werden.

§ 7 INKRAFTTRETEN

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Würselen vom 02.03.1979 in der Fassung der Änderungen vom 04.12.1986 und 27.12.1988 außer Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Vorstehende Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Würselen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 09. Mai 1997
Martin Schulz MdEP
Bürgermeister

§ 2 geändert durch VI. Änderungssatzung vom 16.12.2003 (Amtsblatt Nr. 23/2003)

**ANLAGE ZUR GEBÜHRENSATZUNG FÜR DIE FRIEDHÖFE
DER STADT WÜRSELEN (Stand Januar 2019)**

A. BENUTZUNGSgebÜHREN

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr
1.10	Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr für die Zeit der Ruhefrist	180,00 €
1.11	Reihengrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr für die Zeit der Ruhefrist	431,00 €
1.12	Reihengrabstätte (anonym) einschließlich der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist	1.360,00 €
1.13	Urnenreihen-Erdgrabstätte für die Zeit der Ruhefrist	431,00 €
1.14	Urnenreihen-Erdgrabstätte (anonym), einschließlich der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist	959,00 €
1.15	Urnenreihengrabstätte in einer oberirdischen Grabstele einschl. Pflege und Unterhaltung	852,00 €
1.16	Reihengrabstätte auf Rasenflächen mit besonderen Gestaltungsvorschriften einschl. der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist	1.678,00 €
1.17	Reihengrabstätte auf Rasenflächen mit Grabstele nach besonderen Gestaltungsvorschriften einschl. der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist	1.678,00 €
1.18	Urnenbeisetzung in eine vorhandene Reihengrabstätte	147,00 €
1.19	Urnen-Reihengrabstätte auf Rasenflächen mit besonderen Gestaltungsvorschriften einschl. der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist	959,00 €
1.20	Urnenreihenbaumgrabstätte mit besonderen Gestaltungsvorschriften einschl. der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist	959,00 €
1.21	Urnenreihenbaumgrabstätte mit der Möglichkeit der Kennzeichnung einschl. der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist	959,00 €
1.30	Einzelwahlgrabstätte für 30 Jahre mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung	3.877,00 €
1.31	Verlängerung des Nutzungsrechtes nach 1.30 je angefangenes Jahr	129,20 €
1.40	Doppelwahlgrabstätte für 30 Jahre und die Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung	7.754,00 €
1.41	Verlängerung des Nutzungsrechtes nach 1.40 je angefangenes Jahr	258,50 €
1.50	Mehrfachwahlgrabstätten mit mehr als 2 Wahlgrabstellen für 30 Jahre mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung je Stelle	3.877,00 €
1.51	Verlängerung des Nutzungsrechtes nach 1.50 je angefangenes Jahr und Stelle	129,20 €
1.60	Wahlgrabstätten auf Rasenflächen mit besonderen Gestaltungs-vorschriften einschl. der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist je Stelle	4.909,00 €

1.61	Verlängerung des Nutzungsrechtes nach 1.60 je angefangenes Jahr und Stelle	163,60 €
1.70	Urnenwahl-Erdgrabstätte für 30 Jahre mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung	3.446,00 €
1.71	Verlängerung des Nutzungsrechtes nach 1.70 je angefangenes Jahr	114,90 €
1.80	Urnenwahlgrabstätte in einer oberirdischen Grabstele für 30 Jahre mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung einschl. Pflege und Unterhaltung	1.271,00 €
1.81	Verlängerung des Nutzungsrechtes nach 1.80 je angefangenes Jahr	42,40 €
1.90	Urnenwahlbaumgrabstätte für 30 Jahre mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung einschl. der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist	2.143,00 €
1.91	Verlängerung des Nutzungsrechtes nach 1.90 je angefangenes Jahr	71,40 €

B. BESTATTUNGSGEBÜHREN

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr
2.10	Erdbestattung für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr in eine Reihengrabstätte	126,00 €
2.11	Erdbestattung für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr in eine Reihengrabstätte	455,00 €
2.12	Erdbestattung in eine anonyme Reihengrabstätte	523,00 €
2.13	Erdbestattung in eine Reihengrabstätte auf Rasenflächen mit besonderen Gestaltungsvorschriften	743,00 €
2.14	Erdbestattung in eine Reihengrabstätte auf Rasenflächen mit Grabstele nach besonderen Gestaltungsvorschriften	743,00 €
2.20	Erdbestattung in eine unbelegte Wahlgrabstätte	523,00 €
2.21	Erdbestattung in eine belegte Wahlgrabstätte	591,00 €
2.30	Aschenbeisetzung in eine für Urnenbeisetzungen bestimmte Erdgrabstätte	134,00 €
2.31	Aschenbeisetzung in eine für Erdbestattungen bestimmte Grabstätte	147,00 €
2.32	Aschenbeisetzung in eine für Urnenbeisetzungen bestimmte anonyme Erdgrabstätte	168,00 €
2.33	Aschenbeisetzung in eine für Urnenbeisetzung bestimmte oberirdische Grabstele	84,00 €
2.40	Aschenbeisetzung in eine Urnenreihengrabstätte auf Rasenfläche mit besonderen Gestaltungsvorschriften	355,00 €
2.41	Aschenbeisetzung in eine Urnenreihenbaumgrabstätte mit besonderen Gestaltungsvorschriften	355,00 €

2.42	Aschenbeisetzung in eine Urnenreihenbaumgrabstätte mit der Möglichkeit der Kennzeichnung	355,00 €
2.43	Aschenbeisetzung in eine Urnenwahlbaumgrabstätte mit besonderen Gestaltungsvorschriften	355,00 €
2.5	Bei zugelassenen Bestattungen an Samstagen wird ein Zuschlag von 30 % auf die Gebühr der Pos. 2.10 bis 2.43 erhoben	
3.	Benutzung der Trauerhalle	150,00 €
4.	Benutzung einer Leichenzelle oder einer Leichenkühlzelle	171,00 €

C. VERWALTUNGSGEBÜHREN FÜR BESONDERE LEISTUNGEN

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr
1.	Ausgrabungen und Umbettungen (Rahmengebühr von – bis)	100,00 € - 1.200,00 €
2.1	Genehmigung für die Errichtung von Grabanlagen gem. § 22 Abs. 1 der Satzung über die Kommunalfriedhöfe in Würselen vom 22.07.1992 in der jeweils gültigen Fassung	40,50 €
2.1.a	Genehmigung für die Errichtung von Grabanlagen gem. § 22 Abs. 1 der Satzung über die Kommunalfriedhöfe in Würselen hier: Versagungsgebühr gem. § 5 Abs. 2 KAG	20,25 €
2.2	Genehmigung für die Änderung von Grabanlagen	50 - 100 % der Gebühr nach Tarif-stelle 2.1
3.	Abräumen und Einebnen von Grabstätten vor Ablauf der Ruhefrist, (ohne Pflegeaufwand für Restruhezeit) (Rahmengebühr von – bis)	167,00 € - 800,00 €
4.	Genehmigung zum Befahren der Friedhofswege gem. § 5 Abs. 2 der Satzung über die Kommunalfriedhöfe in Würselen vom 16.12.2003 in der jeweils gültigen Fassung	10,00 €
5.	Ausstellung einer Berechtigungskarte für die Zulassung gewerblicher Betätigungen auf den Friedhöfen der Stadt Würselen gem. § 6 der Satzung über die Kommunalfriedhöfe in Würselen vom 16.12.2003 in der jeweils gültigen Fassung	21,00 €
6.	Gestellung eines Bahr- und Transportwagen	15,00 €

- I. Änderungssatzung vom 12.12.1997 (Amtsblatt 21/97)
- II. Änderungssatzung vom 16.12.1998 (Amtsblatt 21/98)
- III. Änderungssatzung vom 28.06.2000 (Amtsblatt 11/00)
- IV. Änderungssatzung vom 19.12.2001 (Amtsblatt 20/01)
- IV. Änderungssatzung vom 16.12.2002 (Amtsblatt 21/02)
- VI. Änderungssatzung vom 16.12.2003 (Amtsblatt 23/03)
- IVII. Änderungssatzung vom 27.09.2005 (Amtsblatt 18/05)
- VIII. Änderungssatzung vom 18.12.2006 (Amtsblatt 21/06)
- IX Änderungssatzung vom 25.07.2011 (Amtsblatt 10/11)
- X. Änderungssatzung vom 25.06.2012 (Amtsblatt 09/12)
- XI. Änderungssatzung vom 25.11.2013 (Amtsblatt 14/13)
- XII. Änderungssatzung vom 14.12.2015 (Amtsblatt 17/15)
- XIII. Änderungssatzung vom 19.12.2017 (Amtsblatt 25/17)
- XIV. Änderungssatzung vom 17.12.2018 (Amtsblatt 17/18)